

Fluglärmkommission Leipzig/Halle

c/o Geschäftsstelle Sächsisches Staatministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

Landesdirektion Sachsen
Referat 32
09105 Chemnitz

Leipzig, den 23.08.2023

Stellungnahme der Fluglärmkommission Leipzig/Halle zum Antrag der Flughafen Leipzig/Halle GmbH auf 15. Planänderung des Planfeststellungsbeschlusses für das Vorhaben "Ausbau des Verkehrsflughafens Leipzig/Halle, Start- und Landebahn Süd mit Vorfeld" 1. Tektur

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 26.05.2023 wurde der Fluglärmkommission Leipzig/Halle (FLK) durch die Landesdirektion Sachsen Gelegenheit gegeben, zu der vom Flughafen beantragten weiteren Planänderung - 1. Tektur Stellung zu nehmen, soweit die wahrzunehmenden öffentlichen Belange berührt bzw. rechtlich geschützte Interessen betroffen werden.

Die FLK hatte bereits mit Schreiben vom 28.01.2021 zu o.g. Vorhaben Stellung genommen. Soweit die Inhalte dieses Schreibens bisher nicht hinreichend im Verfahren berücksichtigt wurden, behält diese Stellungnahme weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Planrechtfertigung und die Luftverkehrsprognose für den beantragten Flughafenausbau berücksichtigten immer noch nicht die Auswirkungen der Corona-Pandemie. Es fehlt eine Aussage hinsichtlich des Umgangs mit den Ergebnissen des nachgereichten Gutachtens („Auswirkungen der Corona Krise auf den aus der vorliegenden Luftverkehrsprognose abgeleiteten Ausbaubedarf“) in Bezug auf die Luftverkehrsprognose 2032.

Ebenso fehlt in der Luftverkehrsprognose, dass nicht nur DHL sondern sich auch weitere Logistikunternehmen mit Flugzeugflotte angesiedelt haben bzw. noch ansiedeln und bis zum Prognosejahr 2032 entsprechend entwickeln werden. Diesem Trend ist mit einer erweiterten Prognose bzw. einem Sicherheitszuschlag Rechnung zu tragen.

Die nahezu einzigartige Belastungssituation in der Umgebung des Flughafens Leipzig/Halle ist durch die Konzentration der Lärmbelastung in der Nachtkernzeit geprägt. Das aktuell geltende Nachtschutzgebiet (Berechnung von 2009) wird diesen Besonderheiten insofern gerecht, als der bestehende Schutzanspruch anhand der Aufwachreaktion berechnet wurde. Demgegenüber weist die neu berechnete Nachtschutzzone für den Planfall 2032 eine deutlich kleinere Ausdehnung aus, so dass deutlich weniger Lärmbetroffene mit Anspruch auf passive

Schallschutzmaßnahmen ausgewiesen werden als dies im derzeit geltenden Nachtschutzgebiet der Fall ist. In das Nachtschutzgebiet sind zukünftig zwingend vollständige Ortsteile im Bebauungszusammenhang aufzunehmen. Die derzeitigen Abgrenzungen des Nachtschutzgebietes quer durch Ortslagen sind Betroffenen gegenüber nicht vermittelbar und entsprechen nicht der Lebensrealität.

Mit den vorgelegten Unterlagen ist nach wie vor von einer Zunahme von Flugbewegungen insbesondere in der Nacht auszugehen. Demgegenüber steht unverändert eine Verkleinerung des Gebietes für passive Lärmschutzmaßnahmen nach der vorgelegten Berechnungsmethode nach Fluglärmschutzgesetz.

Die Fluglärmschutzkommission fordert daher die Berücksichtigung der Aufwachreaktionen des DLR-Konzepts für die Berechnung des Nachtschutzgebietes, d. h. die Verwendung der bisherigen Lärmberechnungsmethode (wie zum Planfeststellungsbeschluss 2004/2009) aktualisiert um neue wissenschaftliche Erkenntnisse. Das beigegefügte lärmmedizinische Gutachten bezieht sich nicht konkret auf den Flughafen Leipzig/Halle mit seinen Besonderheiten. Daher fordert die Fluglärmschutzkommission weiterhin ein für die Spezifik des Nachtflugverkehrs am Flughafen Leipzig/Halle erarbeitetes und anwendbares lärmmedizinisches Gutachten.

Nach wie vor ist eine deutliche Minderung der Belastungen im Flugbetrieb vorzusehen, etwa durch Einsatz lärmärmeren Fluggeräts, durch Verlagerung von Flügen aus der Nacht- in die Tageszeit, Prüfung einer Lärmobergrenze im Nachtzeitraum und die Umsetzung lärmärmer An- und Abflugverfahren. DHL hat bereits in den letzten Jahren eine Flottenerneuerung in Abstimmung mit der Fluglärmschutzkommission vorgenommen. Diese Vorgehensweise wird begrüßt und soll weiterhin fortgesetzt sowie von anderen Fluggesellschaften übernommen werden.

Jedoch liegen den Antragsunterlagen 1. Tektur noch immer keine Aussagen zu geplanten Maßnahmen des aktiven und passiven Lärmschutzes bei. Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine wesentliche Erweiterung des Flughafens, welche die Einhaltung niedrigerer Grenzwerte zur Folge hat. Umso bedauerlicher ist es, dass kein zukunftsfähiges Konzept für den passiven und aktiven Lärmschutz vorgelegt wird. Die simple Fortschreibung der bisherigen Vorgehensweise beim aktiven und passiven Lärmschutz ist nicht akzeptabel. Aus Sicht der FLK ist auch mit Blick auf die Überschreitung des nächtlichen Dauerschallpegels von 60 dB LAeq (Nacht) an mehreren Immissionsorten aus dem Gesamtlärmgutachten ein über das gesetzliche Mindestmaß hinausgehendes Konzept für den passiven Schallschutz erforderlich.

Die Fluglärmschutzkommission unterstreicht ihre Forderungen aus der Stellungnahme vom 28.01.2021 Punkte 1 bis 4.

Die Ergebnisse aus dem nachgereichten Gesamtlärmgutachten sind zwingend bei der Beurteilung des Ausbaivorhabens durch die Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen.

Die FLK nimmt zur Kenntnis, dass eine Auseinandersetzung mit der Thematik klimarelevanter Treibhausgasemission stattgefunden hat. Es wird gebeten zu prüfen, ob die im Gutachten abgeleitete Bewertung mit dem geltenden Klimaschutzrecht vereinbar ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten im Verfahren um Berücksichtigung unserer Hinweise und Forderungen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Schwalbe', written in a cursive style.

Schwalbe – Vorsitzender Fluglärmkommission